

In Zusammenarbeit mit der Neuen Juristischen Wochenschrift

Gegründet von Rechtsanwalt Prof. Dr. Hermann Weber, Schriftleiter von 1982–2001

Herausgegeben von Prof. Dr. Martin Burgi, München – Prof. Dr. Christian Calliess, Berlin – Dr. Josef Christ, Richter des BVerfG, Karlsruhe – Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde, Rechtsanwalt, Stuttgart – Dr. Frank Fellenberg, Rechtsanwalt, Berlin – Prof. Dr. Andreas Heusch, Präsident des VG, Düsseldorf – Prof. Dr. Andrea Kießling, Frankfurt a. M. – Prof. Dr. Thomas Mayen, Rechtsanwalt, Bonn – Prof. Dr. Hubert Meyer, Geschäftsf. Vorstandsmitglied des Niedersächsischen Landkreistages, Hannover – Prof. Dr. Janbernd Oebbecke, Münster – Prof. Dr. Sabine Schlacke, Greifswald – Dr. Heribert Schmitz, Ministerialrat a. D., Berlin – Prof. Dr. Friedrich Schoch, Freiburg – Dr. Thomas Schröer, Rechtsanwalt, Frankfurt a. M. – Prof. Dr. Rudolf Streinz, München

Schriftleitung: Rechtsanwalt Prof. Dr. Achim Schunder und Rechtsanwalt Dr. Johannes Heuschmid, Beethovenstraße 7 b, 60325 Frankfurt a. M.

# 12

2023

1. Dezember 2023

## Pflicht zur Beseitigung eines „Schottergartens“

NRWBauO § 8 I S. 1 Nr. 2

1. Begrünt iSd § 8 I 1 Nr. 2 NRWBauO ist eine nicht überbaute Grundstücksfläche, wenn ihr Charakter sich als eine durch Bewuchs geprägte nichtbauliche Nutzung darstellt. Dabei muss der Bewuchs so dicht sein, dass der Eindruck einer durchgehenden Bepflanzung entsteht.

2. Die Begrünung muss auf den nicht überbaubaren Flächen unmittelbar wachsen, eine flächenhafte Ausdehnung von Baumkronen und sonstigem Blattgrün im Luftraum, etwa von Wein auf erhöhten Rankhilfen, ist nicht ausreichend.

3. Das Auslegen von Kunstrasen stellt keine Begrünung iSd § 8 I 1 Nr. 2 NRWBauO dar.

4. Der Charakter einer durch Bewuchs geprägten nichtbaulichen Nutzung fehlt jedenfalls dann, wenn sich eine substantielle Fläche, etwa der überwiegende Teil eines Vorgartens, als sogenannter Schottergarten darstellt, der fast ausschließlich aus Steinschüttungen besteht, hinter deren Massivität der – so überhaupt vorhandene – Bewuchs zurücktritt.

5. Der Begriff „Pflanzperiode“ ist hinreichend bestimmt.

VG Minden Urt. v. 27.7.2023 – 1 K 6952/21

**Zum Sachverhalt:** Die Kl. ist Eigentümerin des 1258 m<sup>2</sup> großen Grundstücks mit der postalischen Anschrift X. Das Grundstück ist mit einem Mehrfamilienhaus und einer Garage bebaut, ein Bebauungsplan besteht nicht. Das Mehrfamilienhaus ist auf allen Seiten von einem „Schottergarten“ umgeben. Dieser ist so ausgeführt, dass zunächst ein Fließ ausgelegt und sodann eine Steinschüttung darauf aufgebracht wurde. Diese Anlage wird an neun Stellen durch Anpflanzungen ergänzt (fünf Japanische Kuchenbäume, zwei Japanische Blumen-Hartriegel, zwei Chinaschilf.), welche in Pflanzringe gefasst sind. Überdies wurden eine gepflasterte Zuwegung zum Mehrfamilienhaus und eine ebenfalls gepflasterte Stellplatzanlage angelegt.

Mit Schreiben vom 11.3.2021 hörte der Bekl. die Kl. zum beabsichtigten Erlass einer Verfügung zur Beseitigung des Schotters und zur Begrünung der bislang geschotterten Fläche an. Mit Schreiben vom 29.3.2021 erklärte die Kl. im Wesentlichen, dass die Flächen wasserdurchlässig und ausreichend bepflanzte seien. Mit weiterem Schreiben vom 7.7.2021 erklärte die Kl., dass weder § 8 I 1 Nr. 2 Landesbauordnung 2018 (NRWBauO) noch eine sonstige Norm den Umfang einer Bepflanzung vorgebe.

Daraufhin forderte der Bekl. die Kl. mit Bescheid vom 22.10.2021, zugestellt gegen Postzustellungsurkunde am 27.10.2021, auf, „den auf dem Grundstück aufgebrauchte(n) Schotter (mit Unterlage) abzutra-

gen und die Fläche spätestens in der 1. Pflanzperiode nach Bestandskraft dieser Verfügung vollständig zu begrünen oder zu bepflanzen“ (Nr. 1). Weiter drohte der Bekl. der Kl. für den Fall, dass sie der Anordnung unter Nr. 1 nicht oder nicht ausreichend nachkomme, ein Zwangsgeld iHv 1.000 EUR an (Nr. 2) und erhob Gebühren iHv 227,50 EUR und Auslagen iHv 2,63 EUR (Nr. 3).

Die Kl. hat am 22.11.2021 Klage erhoben. Zur Begründung wiederholt sie im Wesentlichen ihren Vortrag aus dem Verwaltungsverfahren.

Der Berichterstatter hat am 28.3.2023 einen Ortstermin durchgeführt und die Sach- und Rechtslage mit den Bet. erörtert. In tatsächlicher Hinsicht wurde hierbei unter Aufnahme eines Teils der Kiesschicht festgestellt, dass sich das auf dem natürlichen Boden aufgebrauchte Vlies bei Wassereinwirkung zu einem gewissen Teil vollsaugt und das Wasser dann, nachdem sich eine kleine Wasserfläche gebildet hat, nach und nach an den Boden abgibt. Bei weiterem Hinzutreten von Wasser versickert ein Teil, während der Rest in Richtung des Nachbargrundstücks auf der Vliesbahn abläuft.

Die von der Kl. gegen den Bescheid vom 22.10.2021 am 22.11.2021 erhobene Klage hat das VG abgewiesen.

**Aus den Gründen:** [9] A. Die Kammer entscheidet gem. § 101 II VwGO ohne mündliche Verhandlung. Das dazu erforderliche Einverständnis haben die Bet. zu Protokoll des Ortstermins erklärt.

[10] B. Die Klage hat keinen Erfolg.

[11] I. Die Klage ist als Anfechtungsklage (§ 42 I Alt. 1 VwGO) statthaft und auch im Übrigen zulässig, insbesondere fristgerecht erhoben worden.

[12] II. Die Ordnungsverfügung ist rechtmäßig und verletzt die Kl. nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 I 1 VwGO).

[13] 1. Die Verfügung, den Schotter nebst Unterlage zu beseitigen und die Fläche zu begrünen oder zu bepflanzen, beruht auf §§ 82 I 2, 58 II 2 NRWBauO. Nach § 58 II 1 NRWBauO haben die Bauaufsichtsbehörden im Rahmen ihrer Aufgabe, die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften bei der Errichtung, der Änderung, der Nutzungsänderung und der Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen zu überwachen. In Wahrnehmung dieser Aufgaben haben sie nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, § 58 II 2 NRWBauO. Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert, kann die Bauaufsichtsbehörde nach § 82 I 1 NRWBauO die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlagen anordnen, wenn

nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

[14] a) Dass der Bekl. die Beseitigung erst in der Klageerweiterung auch auf § 82 I 1 NRW BauO gestützt hat, ist unschädlich. Die Voraussetzungen des (teilweisen) Austauschs der Ermächtigungsgrundlage liegen vor.

[15] Die Frage, ob ein angefochtener Bescheid materiell rechtmäßig oder rechtswidrig ist, richtet sich nach dem Recht, das geeignet ist, die getroffene Regelung zu rechtfertigen. Erweist sich eine Regelung aus anderen als in dem Bescheid angegebenen Gründen als rechtmäßig, ohne dass sie durch den Austausch der Begründung in ihrem Wesen geändert würde, ist ein Verwaltungsakt nicht iSd § 113 I 1 VwGO rechtswidrig (vgl. BVerwG NVwZ-RR 2010, 636 Rn. 16; OVG Münster Urt. v. 6.10.2017 – 11 A 353/17, BeckRS 2017, 134432 Rn. 34; Wysk/Bamberger, VwGO, 3. Aufl. 2020, § 113 Rn. 20; Vornholt NVwZ 2023, 274 (277)).

[16] So liegt es hier. § 58 II und § 82 I 2 NRW BauO haben mit der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften bei der Errichtung und Änderung von Anlagen die gleichen Voraussetzungen und räumen Ermessen ein. Eine Wesensänderung liegt damit nicht vor. Aus den vorstehenden Gründen wird die Kl. auch nicht in ihrer Rechtsverteidigung beeinträchtigt (vgl. BVerwGE 108, 30 (35) = NVwZ 1999, 302 Rn. 16; Mann/Sennekamp/Uechtritz/Emmenegger, VwVfG, 2. Aufl. 2019, § 45 Rn. 98).

[17] b) In formeller Hinsicht begegnet die Ordnungsverfügung keinen rechtlichen Bedenken. Die Kl. hatte vor Erlass der Verfügung Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 28 I NRW VwVfG). Die Verfügung ist auch hinreichend bestimmt (§ 37 I NRW VwVfG). Die Handlungspflichten der Kl. gehen aus Nr. 1 des angefochtenen Bescheids eindeutig hervor.

[18] c) Die Verfügung ist auch materiell rechtmäßig. Die Gestaltung des Grundstücks steht in Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

[19] Die Landesbauordnung gilt nach § 1 I 2 NRW BauO auch für Grundstücke, an die in der Landesbauordnung oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes Anforderungen gestellt werden. Solche Anforderungen stellt § 8 I NRW BauO an – wie hier – bebaute Grundstücke (vgl. Schulte u. a./Radeisen, NRW BauO, § 8 Rn. 1 (Stand: Okt. 2021)).

[20] Nach § 8 I 1 NRW BauO sind die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen (Nr. 1) und zu begrünen oder zu bepflanzen (Nr. 2), soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Diese Norm ist hier anwendbar. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 8 II 2 NRW BauO liegen nicht vor. Ein Bebauungsplan oder eine andere Satzung mit entsprechenden Festsetzungen bestehen nicht.

[21] Die Vorgaben des § 8 I 1 NRW BauO werden nicht eingehalten.

[22] aa) Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind nicht begrünt oder bepflanzt.

[23] Begrünt ist eine nichtüberbaute Grundstücksfläche, wenn ihr Charakter sich als eine durch Bewuchs geprägte nichtbauliche Nutzung darstellt. Dabei muss der Bewuchs so dicht sein, dass der Eindruck einer durchgehenden Bepflan-

zung entsteht (vgl. OVG Lüneburg NVwZ 2023, 274 Rn. 8 mwN zum Begriff der „Grünfläche“ nach § 9 II Nds BauO; Reichel/Schulte/Schenk, Handbuch Bauordnungsrecht, 2004, Kapitel 3 Rn. 193).

[24] Die Begrünung muss dabei auf den nicht überbaubaren Flächen unmittelbar wachsen, eine flächenhafte Ausdehnung von Baumkronen und sonstigem Blattgrün im Luftraum, etwa von Wein auf erhöhten Rankhilfen, ist nicht ausreichend (vgl. OVG Lüneburg NVwZ 2023, 274 Rn. 10; VGH Kassel Beschl. v. 31.12.1997 – 4 UE 1294/94 Ls., zu § 2 IV Garagenverordnung (Hessen); Reichel/Schulte/Schenk, Handbuch Bauordnungsrecht, 2004, Kapitel 3 Rn. 193).

[25] Eine Bepflanzung, namentlich mit Bäumen oder Sträuchern, stellt – entgegen des ersten Anscheins der Formulierung mit „oder“ – einen Unterfall der Begrünung dar (vgl. Gädtke/Johlen, NRW BauO, 13. Aufl. 2019, § 8 Rn. 20; zur Genese des Gesetzes Gädtke/Heintz, NRW BauO, 10. Aufl. 2003, § 9 Rn. 2; sa Nr. 9.12 der (außer Kraft getretenen) Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung (VV NRW BauO)).

[26] Daraus, dass ein Bewuchs erforderlich ist, folgt zugleich, dass auch das Auslegen von Kunstrasen keine Begrünung iSd § 8 I 1 Nr. 2 NRW BauO darstellt.

[27] Einer gärtnerischen – oder sonst ästhetischen Ansprüchen besonders genügenden – Gestaltung bedarf es allerdings, anders als in der Vorgängerregelung des § 10 I NRW BauO 1970, nicht. Vielmehr wurde diese Regelung ersatzlos gestrichen (vgl. Schulte u. a./Radeisen, NRW BauO, § 8 Rn. 9 (Stand: Okt. 2021); Reichel/Schulte/Schenk, Handbuch Bauordnungsrecht, 2004, Kapitel 3 Rn. 193; zur Altfassung noch Gädtke/Temme, NRW BauO, 6. Aufl. 1979, § 10 S. 110).

[28] Die Streichung bedeutet jedoch nicht, dass es nunmehr möglich wäre, eine „Selbstbegrünung“ (Radeisen) abzuwarten, also ein bebautes Grundstück nach Abschluss der Bautätigkeit schlicht der Besiedelung durch Pionierpflanzen zu überlassen (vgl. Gädtke/Johlen, NRW BauO, 13. Aufl. 2019, § 8 Rn. 18; Schulte u. a./Radeisen, NRW BauO, § 8 Rn. 9 (Stand: Okt. 2021)).

[29] Ebenso wenig reicht es aus, Kleinstanpflanzungen unter Verweis darauf vorzunehmen, dass diese in unabsehbarem Zeitraum bei guten Bedingungen potenziell einen Umfang erreichen können, der dann einer Begrünung entsprechen könnte. Der Gesetzgeber verfolgte mit der Einführung einer Pflicht zur Begrünung oder Bepflanzung das Ziel, insbesondere ökologische Verbesserungen, etwa zur Bodenqualität, zum Grundwasser- oder Insektenschutz, herbeizuführen – und dies, etwa durch die Streichung behördlichen Ermessens, in beschleunigter Form (vgl. LT-Drs. 12/3738, S. 67f. und LT-Drs. 17/12033, S. 96; Gädtke/Heintz, BauO NRW, 10. Aufl. 2003, § 9 Rn. 2).

[30] Zur ökologischen Verbesserung vermögen Kleinstanpflanzungen kaum beizutragen, geschotterte Flächen, insbesondere solche mit unterliegendem Fließ, verhindern sogar weitgehend den Bodenkontakt. Es steht zudem, wie bei der Frage der „Selbstbegrünung“ nicht im Belieben des durch eine öffentlich-rechtliche Norm Verpflichteten darüber zu entscheiden, bis zu welchem Zeitpunkt er deren Vorgaben erfüllt – oder deren „Selbsterfüllung“ abzuwarten.

[31] Der Charakter einer durch Bewuchs geprägten nichtbaulichen Nutzung fehlt jedenfalls dann, wenn sich eine sub-

stanziale Fläche, etwa der überwiegende Teil eines Vorgartens, als sogenannter Schottergarten darstellt, der fast ausschließlich aus Steinschüttungen, gleicher oder verschiedener Körnung, besteht, hinter deren Massivität der – so überhaupt vorhandene – Bewuchs zurücktritt (vgl. Schulte u. a./Radeisen, NRW BauO, § 8 Rn. 19 (Stand: Okt. 2021)).

[32] Entscheidend ist insoweit keine abstrakt mathematische Größe, etwa im Sinne eines prozentualen Anteils an den nicht überbauten Flächen eines Grundstücks. Vielmehr müssen sich Steinflächen, ebenso wie Flächen aus anderen Baustoffen, dem Bewuchs sowohl in funktioneller als auch in räumlich-gegenständlicher Hinsicht bei wertender Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls dienend zu- und unterordnen (vgl. OVG Lüneburg NVwZ 2023, 274 Rn. 8 mwN zu § 9 II Nds BauO).

[33] Daran fehlt es hier. Der eigentlichen Bepflanzung verbleibt nach dem Eindruck, den der Berichterstatter vor Ort gewonnen und den er der Kammer vermittelt hat, allein der Bereich der neun Pflanzringe, welcher vor der erheblichen Größe der Schotterung völlig zurücktritt, so dass nicht mehr von einer Begrünung oder Bepflanzung gesprochen werden kann.

[34] Dass auch die Unterlage des Schotters, also das Vlies, zu entfernen ist, ergibt sich bereits daraus, dass dieses mit dem Schotter eine einheitliche Anlage bildet.

[35] bb) Vor diesem Hintergrund kann dahinstehen, ob die geschotterten Flächen auch deshalb gegen öffentliche Vorschriften verstoßen, weil diese Flächen entgegen § 8 I 1 Nr. 1 NRW BauO nicht wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt wurden. Ebenfalls keiner weiteren Vertiefung bedürfen die weiteren durch den Fall aufgeworfenen Fragen, ob die Schotterflächen als bebaut gelten und ob – sollte dies zu bejahen sein – sich ein nahezu vollständig bebautes Grundstück nach dem Maß der baulichen Nutzung gem. § 34 I 1 BauGB in die nähere Umgebung einfügt.

[36] d) Die Verfügung ist auch nicht ermessenfehlerhaft, insbesondere nicht unverhältnismäßig. Der Bekl. hat das ihm eingeräumte Ermessen erkannt und sich für ein Einschreiten im konkreten Umfang entschieden. Dabei war der Bekl. auch nicht verpflichtet, lediglich eine Teilbegrünung anordnen. Denn § 8 I NRW BauO besagt ausdrücklich, dass nicht überbaute Flächen zu begrünen oder zu bepflanzen sind, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Eine Einschränkung über dieses Erfordernis hinaus auf ein bestimmtes (prozentuales) Maß der Begrünung lässt sich dem nicht entnehmen (vgl. OVG Lüneburg NVwZ 2023, 274 Rn. 12 mwN zum Begriff der „Grünfläche“ nach § 9 II Nds BauO).

[37] Ebenso wenig konnte oder durfte der Bekl. – etwa als mildere Maßnahme zur Beseitigung des Schotters – eine ergänzende Bepflanzung anordnen. Denn § 8 I NRW BauO überlässt es dem Verantwortlichen, darüber zu entscheiden, ob eine Fläche begrünt oder (überdies) bepflanzt wird und von welcher Art und Beschaffenheit Begrünung oder Bepflanzung sein sollen (vgl. OVG Lüneburg NVwZ 2023, 274 Rn. 15 zur Frage, wie eine „Grünfläche“ nach § 9 II Nds BauO herzustellen ist; so Gädtke/Johlen, NRW BauO, 13. Aufl. 2019, § 8 Rn. 14).

[38] 2. Die Androhung des Zwangsgelds findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 55 I, 57 I Nr. 2, 60 und 63 NRW wVG. Sie wurde entsprechend § 63 VI 1 NRW wVG ordnungsgemäß zugestellt. Die Wahl des Zwangsmittels ist nicht zu beanstanden, ebenso wie die Be-

messung der Höhe. Ausgehend von Zeitwert und Aufwand für die Beseitigung des Schottergartens und die Herstellung einer Begrünung oder Bepflanzung ist die – im unteren Bereich liegende – Höhe des Zwangsgelds von 1.000 EUR gerechtfertigt, um die mit der Androhung bezweckte Beugewirkung zu erreichen (vgl. § 60 I 2 NRW wVG).

[39] Die gesetzte Frist zur Erfüllung ist hinreichend bestimmt und angemessen. Der Passus „spätestens in der 1. Pflanzperiode nach Bestandskraft dieser Verfügung“ bezieht sich auch auf das Abtragen des aufgebracht Schotters mit Unterlage. Denn dieses ist für eine Begrünung nach den vorstehenden Ausführungen unabdingbar. Damit gibt die zeitliche Begrenzung für die Begrünung oder Bepflanzung des Grundstücks auch die zeitliche Begrenzung für die hierfür erforderlichen Vorarbeiten vor.

[40] Der Begriff der Pflanzperiode ist hinreichend bestimmt. Jedes Jahr hat zwei Pflanzperioden, die von Anfang März bis Ende April (Frühjahr) und von Ende September bis Anfang Dezember (Herbst) andauern. vgl. Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Die ideale Pflanzzeit für Gehölze und Stauden, [https://www.lwg.bayern.de/mam/cms06/gartenakademie/dateien/infoschrift\\_ideale\\_pflanzzeit.pdf](https://www.lwg.bayern.de/mam/cms06/gartenakademie/dateien/infoschrift_ideale_pflanzzeit.pdf) (Stand: 27.7.2023); BR, Richtig pflanzen und pflegen, <https://www.br.de/themen/ratgeber/inhalt/garten/garten-garten-einmaleins-baeumestraeucher-pflanzen102.html> (Stand: 27.7.2023)).

[41] Die Dauer einer Pflanzperiode ist auch zur Herstellung einer Begrünung oder Bepflanzung ausreichend. Aufgrund der gewählten Formulierung „in der 1. Pflanzperiode nach Bestandskraft“ ist auch sichergestellt, dass der Kl. zur Erfüllung ihrer Handlungspflicht jedenfalls eine volle Pflanzperiode zur Verfügung steht.

[42] 3. Die Erhebung der Verwaltungsgebühr iHv 227,50 EUR ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Sie beruht auf den §§ 1 I Nr. 1, 12 ff. NRW GebG in Verbindung mit der NRW AVerw GebO. Die geforderte Erstattung von Auslagen findet ihre Grundlage in § 77 I NRW wVG, § 20 II Nr. 1 VO NRW wVG. Ungeschriebene Voraussetzung des von dem Bekl. geltend gemachten Anspruchs ist, dass die zugrundeliegende Amtshandlung zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheids rechtmäßig war (vgl. im Umkehrschluss OVG Münster Urt. v. 18.2.2016 – 10 A 985/14, BeckRS 2016, 42301 Rn. 49).

[43] Dies war nach den vorstehenden Ausführungen der Fall.

[44] C. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 I VwGO. Der Anspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus den § 167 VwGO, § 708 Nr. 11, 711 S. 1 ZPO.

[45] D. Die Zulassung der Berufung beruht auf §§ 124a I 1, 124 II Nr. 3 VwGO. Dem Verfahren kommt grundsätzliche Bedeutung hinsichtlich der Rechtsfragen zu, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die Anlage eines Schottergartens gegen § 8 I 1 NRW BauO verstößt und unter welchen Voraussetzungen eine nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbaute Fläche iSd § 8 I 2 NRW BauO begrünt oder bepflanzt ist. Durch eine obergerichtliche Entscheidung kann hier für Bürger und Bauaufsichtsbehörden Rechtssicherheit in einer erheblichen Vielzahl von Fällen geschaffen werden.

**Anm. d. Schriftltg.:** Die von der Kammer zugelassene Berufung gegen das vorstehende Urteil wurde nicht eingelegt, die Entscheidung ist somit rechtskräftig. Zur grünen Stadt – Instrumente zur Stärkung grüner Infrastruktur s. Vornholt NVwZ 2023, 705; zur (unzulässigen) Popularklage gegen Freiflächengestaltungssatzung s. BayVerfGH NVwZ-RR 2023, 697 = NVwZ 2023, 1247 Ls. mAnm Vornholt. ■